

Intelligenz =

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nr. 33.

1834.

Dienstag,

29. April.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Haupt-Zollamt Freudenstadt.

Verfügung,

die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend.

In Folge der durch die Ausdehnung des Zollvereins herbeigeführten Veränderungen in der Zollgesetzgebung werden in Absicht auf die künftigen Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr), unter Beziehung auf die Zollordnung vom 15. December 1833 S. 136—142, nachstehende Vorschriften bekannt gemacht, welche die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1828 (Reg. Bl. S. 766) ersetzen.

I. Gegenstände der Erleichterung.

Außer denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereins-Tarifs einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zoll befreit.

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht $3\frac{1}{2}$ kr. erreicht.

- 2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar — $3\frac{1}{2}$ kr. oder mehr beträgt, die aber nicht über 4 Lothe wiegen.
- 3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.
- 4) Getreide, Spelz, Loh (Minden), Delsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.
- 5) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung, oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben zc. im Detail-Verkehre zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.
- 6) Fremdes — auf inländische Weiden oder zur Fütterung im Inlande gehendes Vieh,



unter der Bedingung der Wiederausfuhr und inländisches von ausländischen Wäiden oder von der Fütterung im Auslande zurückkehrendes Vieh.

- 7) Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.
- 8) Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.
- 9) Die selbst gefertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.
- 10) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.
- 11) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für — durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte.
- 12) Säcke und Gefäße, worin Getreide, Gips, Kalk, Del, Bier u. s. w. beim unmittelbaren Verkehr inländischer, zuverlässiger Grenzbewohner mit dem benachbarten Auslande versandt werden, und welche leer wieder eingehen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

- 1) Die Gegenstände von dem oben (Abth. 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrag oder Gewicht können auf allen Punkten über die Grenz- und Binnen-Linie gebracht werden, und unterliegen im Grenzbezirke keiner Transport-Controle. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiungszugeständnisse bleibt die örtliche oder allgemeine Zurücknahme oder die Beschränkung derselben vorbehalten.
- 2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Abth. 4), zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Abth. 5), des Viehs, welches auf ausländische Märkte oder zur Waide und Fütterung über die Grenze geht (Abth. 6, 7), der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen (Abth. 9), endlich der Säcke und

Gefäße für den Transport von Vistualien u. s. w. (Abth. 12) ist Folgendes zu beobachten:

- a) Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenz-Zoll-Stelle ein- und ausgeführt, und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklarirt werden.
- b) Von der Grenz-Zoll-Stelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist.
- c) Zugleich wird von der Grenz-Zoll-Stelle für die WiederEinfuhr oder WiederAusfuhr der betreffenden Waare eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkscheine eingetragen wird.
- d) Bei der WiederEinfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenz-Zoll-Ämte zur Besichtigung vorge stellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.
- e) Mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle ist von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zu Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung (§§. 96 und 98. Nr. 5 der Zollordnung vom 26. Sept. 1828) die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.
- 3) Bei ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt wird (Abth. 8), und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Abth. 10), treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weiteren Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückersetzt wird.

- 4) Die Gegenstände, welche für — durch Brand etc. Verunglückt ein- oder ausgehen (Abth. 11), müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.
 - 5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von 2 Pfund für jedes Schaf erhoben.
 - 6) Die vorstehend unter 1. Ziffer 3—12 aufgeführten, im Grenz-Verkehre befreiten Gegenstände können bei sämtlichen Grenz-zollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangszollung zustehenden zollordnungs-mäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der — nach Märkten benachbarter ausländischen Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen.
- Stuttgart, den 31. März 1834.
K. Finanz-Ministerium.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Oberbrändi, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Christian Guhl, Krämer in Oberbrändi, ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichs-Versuche Freitag der 16. Mai d. J. festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners, Morgens 9 Uhr in dem Edwenwirthshause zu Wittendorf entweder persönlich oder durch gehörig Bevoll-

mächtigte oder durch schriftliche Rezesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden in der nächsten Sitzung des Oberamtsgerichts von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Richterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masseobjekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt, den 16. April 1834.
K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen den Wittwer Johannes Wirth, Nagelschmid von Christophthal ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichs-Versuche

Donnerstag der 15. Mai d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Rezesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß



von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Richterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masseobjekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 7. April 1854.

K. Obergerichtsgericht, K ü b e l.

Thumlingen, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.] Gegen Joseph Pfeffer, Müller auf der Lützenhardter Mühle, Schultheißerei Thumlingen ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche Freitag der 16. Mai d. J. festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners Morgens 8 Uhr in dem Wirthshause zum Ochsen in Thumlingen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Rezepte ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Richterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masseobjekte, so wie

der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt, den 7. April 1854.

K. Obergerichtsgericht, K ü b e l.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Umgelds Einzugs.] Derselbe wird von der unterzogenen Stelle vorgenommen werden zu Dornstetten Montag und Dienstag den 5. und 6. Mai,

Reichenbach, Mittwoch den 7. Mai,

Pfalzgrafenweiler, Samstag den 10.

und zu Freudenstadt, Montag und

Dienstag den 12. und 13. Mai,

was gehörig bekannt zu machen ist.

Den 24. April 1854.

K. Kameralamt.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Wegbau-Altford.] In Folge eines Finanzkammerlichen Erlasses vom 2. April d. J. ist die unterzeichnete Stelle ermächtigt, über die Herstellung des Wegs von der Enzthalstraße bis Sprollenhof, welche eine Länge von 183 Ruthen hat, einen Altford abzuschließen, es werden die Altfordslustige auf

Mittwoch den 14. Mai d. J.

Morgens 10 Uhr

in die diesseitige Forstamtskanzlei eingeladen.

Den 23. April 1854.

K. Forstamt.

Effringen, Gerichtsbezirks Nagold. [Gläubiger Aufruf.] Mit der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens von dem Bäcker und gewesenen Schafhofbauer Jakob Kempf oberamtsgerichtlich beauftragt, fordert man

alle diejenigen, welche aus irgend einer Ursache an denselben eine Forderung machen zu können glauben, auf, solche binnen 30 Tagen bei dem bestellten Masseverwalter Schullehrer Wendel in Efringen anzuzeigen, indem man sie sonst unbeachtet lassen müßte, und ihnen eine spätere Flüssigmachung ihrer Ansprüche voraussichtlich schwer werden dürfte.

Den 7. April 1854.

K. Amtsnotariat Wildberg
und

Gemeinderath Efringen.

Vdt. Amtsnotar Peter.

Berneck. Die Commun Berneck verkauft den 7. Mai Morgens 8 Uhr 40—50 Klafter buchen Holz, so wie auch mehrere buchen Kldge von verschiedener Länge gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich, das Holz steht zunächst an der Straße welche von Berneck nach Warth führt, und ganz bequem zum Abführen ist.

Die etwaige Liebhaber können sich auf obige bestimmte Zeit entweder dahier oder auch bei dem Holz einsinden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden hiermit ersucht, Vorstehendes ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 25. April 1854.

Aus Auftrag des Stadtraths,
Stadtschultheiß Sauer.

Hörschweiler, Oberamts Freudenstadt. Die Gemeinde verkauft aus ihrem Wald, Hengle genannt, 600 Stamm größtentheils starkes Holz, welches nach Belieben der Käufer zu Floßholz oder Sägkldz gemacht werden kann.

Die VerkaufsVerhandlung wird
Samstag den 10. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr

in der Linden dahier seinen Anfang nehmen. Die Herrn Holzkäufer werden höflich eingeladen, auch können sie während dieser Zeit das Holz einsehen. Am Tage des Verkaufs werden dann die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden gebeten, dieß gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 25. April 1854.

Für den Gemeinderath,
Schultheiß Stikel.

Gaugenwald, Oberamts Nagold.

[LiegenschaftsVerkauf.] Die Jakob Bauer'schen Eheleute dahier haben sich entschlossen, ihre sämtliche Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich unter Leitung des Schultheißenamts zu verkaufen.

Dieselbe besteht in:

- 1) einem Wohnhaus und Scheuer,
- 2) Gärten und Wiesen beim Haus — 2 Morgen,
- 3) Wiesen auf Warther Markung — ungefähr 2 Morgen,
- 4) Aecker, — ungefähr 17 Morgen.

Die VerkaufsVerhandlung wird am 1. Mai d. J. in dem Wirthshaus dahier Mittags 1 Uhr vorgenommen, wobei die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, es gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 8. April 1854.

Schultheiß Hartmann.

Erklä-
rübiger

854.
übel.

Ein-
unterzo-
en zu
Dienstag

Mai,
en 10.
ag und
Mai,
ist.

amt.

ed.] In
Erlasses
erzeich-
Herstels-
alstraße
ge von
abzu-
ge auf
J.

i ein-

amt.

s Na-
it der
Schul-
gewe-
ober-
man

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Chaisenverkauf.] Bei dem Unterzeichneten steht eine vierstüßige noch ganz gut erhaltene Pritschke mit fliegendem Koffer, hohem Bock und Laterne nebst einem zum Hinwegnehmen eingerichteten Vordach um den sehr mäßigen Preis von 24 Louisdors zum Verkauf in Commission.

Das Gefährt würde sich vorzüglich für einen Reisenden eignen, und der Eigenthümer ist je nach Umständen geneigt, auf einige Zeit für die Solidität des Gefährts zu garantiren. Auf portofreie Anträge gibt Auskunft

Sattlermeister **Schneider.**

Altenstaig. Der Unterzeichnete zeigt ergebenst an, daß er alle Wochen 2 mal nach Calw fährt und zwar Donnerstags und Sonntags.

Am 25. April 1854.

Amtsbote **Dürschobel.**

Nagold. 100 fl. Pfleggeld liegen zum Ausleihen parat bei

Joh. Harr.

Nagold. [LehrlingsGesuch.] Ich nehme einen ordentlichen Menschen von braven Eltern in die Lehre auf, und sehe baldigen Anträgen entgegen.

Am 25. April 1854.

Zimmermann, Schlossermeister.

Nagold. [BlaichEmpfehlung.] Ich besorge die Einsammlung der rohen Leinwand, Garn und Faden, auf die in diesen Blättern bestens empfohlene Wildbader Blaiche, und empfehle mich zu recht vielen Aufträgen bestens.

F. W. Wischer.

Schernbach. [Hopfenstangen-Vorrath.] Der Unterzeichnete hat noch mehrere Wägen voll Hopfenstangen von 26—46' Länge schon gehauen, und fertig, um billigen Preis zu verkaufen.

Den 26. April 1854.

Gutsbesitzer **Mast.**

Freudenstadt. [ArmenbeschäftigungsAnstalt.] Am Samstag den 3. Mai, Vormittags 11 Uhr ist auf dem Rathhaus dahier Versammlung der Gesellschaft, wobei insbesondere die Rechnung verlesen, und der Ausschuß gewählt wird.

Die verehrlichen Mitglieder werden hiezu höflich eingeladen.

Oberamtman **Fritz,**
Vorstand des Ausschusses.

Dornhan. Aus einer Pflegschaft habe ich einige 1000 fl. zu 5 p.Ct. auszuliehen.

Den 21. April 1854.

Stadtschultheiß **Hochstetter.**

Egenhausen, Oberamts Nagold. [HandDelmühle feil.] Der Unterzeichnete besitzt eine HandDelmühle und wünscht solche an den Meistbietenden zu verkaufen. Liebhaber wollen sich am Donnerstag den 1. Maid. J. Mittags 1 Uhr wo zum Aufstreich geschritten wird, bei ihm einfinden.

Hjerg Schwarz,
Delmüller.

Schernbach. Von heute an, sind den ganzen Sommer über birken, forschene und tannene PrügelKohl zu haben bei den 21. April 1854.

Gutsbesitzer **Mast.**

Nagold. [Bernerrwägle feil.] Der Unterzeichnete verkauft aus Auftrag ein beinahe ganz neues Bernerrwägeln

mit bedecktem Sitz, durchgehenden eisernen Achsen, doppelten stählernen Federn, und einer französischen Sperre, um billigen Preis.

Am 22. April 1854.

Schmidtmeister K e n z.

Alt e n s t a i g Stadt. [Wirthschafts- und Güterverkauf.] Der Unterzeichnete hat sich Alters halber entschlossen, von dem besitzenden LiegenschaftsVermögen Folgendes im öffentlichen Auffstreich zu verkaufen:

A. G e b ä u d e:

- 1) Den Gasthof zum Schwanen in der untern Stadt an der Nagold zunächst der Straße, welche in das Enz- und Murgthal führt, gelegen.

Dieses große Gebäude hat folgende Bestandtheile:

- a) zur ebenen Erde ein gewölbter Keller, 1 Schafstall zu 100 Stück, 2 Pferdeställe zu 20 Stück, und 1 Waschküche zu 2 Kessel eingerichtet, welche erforderlichen Falls mit in den Kauf gegeben werden.
- b) im ersten Stock 1 große Wirthsstube mit einem Nebenzimmer, 1 Saal mit 2 heizbaren Nebenzimmern, ferner 1 heizbares Zimmer, Küche und Speiskammer.
- c) im 2ten Stock 4 heizbare Zimmer und 3 unheizbare und 1 Küche.
- d) im 3ten Stock oder Zwerchgebäude 2 heizbare und 2 unheizbare Zimmer, 1 Rauchkammer, 2 Dachkammern und 1 großer Fruchtboden.
- e) im Dachstuhl 1 große Fruchtkammer und leerer Raum zu Vorräthen.

- 2) eine große Scheuer zu 4000 Garben Frucht, 50 Wannen Heu und 50 Wannen Dehmd, 2 Ställe zu 40 Stück Rindvieh und 2 Pferdeställe zu 15 Stück, 2 Holzställe, 1 ChaisenRemisse und angebauter Wagenschopf.
- 3) Ein Meizighaus mit überbauter Wohnung.
- 4) Ein Bräuhaus mit eingerichteter Branntweinbrennerei und Brunnen.
- 5) Ein besonderer ganz guter und gewölbter Keller und
- 6) der Antheil an der Neusägmühle im obern Nagoldthal.

Diese Gebäude stehen mit Ausnahme Ziffer 6 um und nebeneinander und haben schöne Hofraithen und einen starken laufenden Brunnen so ziemlich in der Mitte, und sind nicht nur zum Wirthschaftsbetrieb sehr gut gelegen, sondern eignen sich auch zu andern GewerbellUnternehmungen, wie auch ein Mann der sich gerne mit dem Holzhandel abgeben würde auf diesem Plage eine ganz gute Localität hierzu finden würde. Neben diesen sehr freundlich gelegenen Gebäulichkeiten sind vorhanden

B. G r u n d s t ü c k e.

- 1) 2 Wurzgärten beim Haus,
- 2) 1 Küchengärtle bei der Feuersprizenhütte.
- 3) 3 1/2 Brtl. 10 1/3 Rth. Gras- und Baumgarten im Weiher,
- 4) ungefähr 4 Morgen ganz gute Wiesen zur Wässerung berechtigt,
- 5) 1 Mrg. 5 Brtl. 3 1/2 Rth. Mähfeld in Weiheräckern und
- 6) 2 Mrg. 2 1/2 Brtl. Mähfeld auf dem großen Thurnerfeld.

Sämtlich diese Realitäten werden entweder in einem Gesamtkauf hin- gegeben oder einzeln verkauft und darf jeder Kaufslustige den billigsten Bedin- gungen entgegen sehen.

Die Aufstreichs-Verhandlung findet Mittwoch den 7. Mai d. J. Nachmit- tags 1 Uhr im Gasthof zum Schwanen statt, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung höflich eingeladen werden, daß in der Zwischenzeit Käufe entweder einzeln oder im Ganzen mit und ohne Vorbehalt des Aufstreichs mit dem Un- terzeichneten abgeschlossen werden können.

Den 9. April 1854.

Schwanenwirth Renner.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In N a g o l d,

den 26. April 1854.

Dinkel 1 Schfl. neuer	4fl. 12kr.	3fl. 54kr.	3fl. 45kr.
Haber —	5fl. 30kr.	5fl. 20kr.	5fl. 15kr.
Gersten —	6fl. —kr.	5fl. 48kr.	5fl. 36kr.
Roggen —	6fl. 12kr.	6fl. —kr.	—fl. —kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	8kr.
— ohne —	7kr.
Kalbfleisch 1 Pfund	6kr.

In A l t e n s t a i g,

den 25. April 1854.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 20kr.	4fl. 12kr.	4fl. 6kr.
Haber 1 —	4fl. —kr.	3fl. 48kr.	3fl. 20kr.
Kernen 1 Eri.	1fl. 8kr.	1fl. 6kr.	1fl. 4kr.
Roggen —	—fl. 50kr.	—fl. 48kr.	—fl. —kr.
Bohnen —	1fl. 12kr.	1fl. 8kr.	—fl. —kr.
Gersten —	—fl. 48kr.	—fl. 46kr.	—fl. 45kr.

Der Zuckerbäcker Fantel.

(Nach einer wahren Anekdote.)

Jüngst kam der Zuckerbäcker Fantel Vom Abendkränzchen aus der Post; Er war gehüllt in einen Mantel Und wohl geschützt vor'm Winterfrost.

Er hatte, wie's bisweilen gehet, Ein bißchen tief in's Glas geschaut. Was Wunder, daß sich Alles drehet, In seinem schwerbeladenen Haupt.

So wandt er in der finstern Straße, Sich mühend um das Gleichgewicht, Und sucht auch manchmal mit der Nase Den Weg, weil ihm der Stock zerbricht.

Ein Brunnen sieht vor seinem Hause, Dran lehnt' ein Nagelholz samt Ring, An dem, bestimmt zum Hochzeitschmause Ein feistes Ochsenviertel hing.

In seinem herumwölkten Sinne Wähnt Fantel hier zu Haus zu seyn; Ein Bett scheint ihm die Brunnenrinne, Das Nagelholz ein Kleiderschrein;

Das Ochsenviertel seine Weste Die ihm der Prinzipal verehrt — Das Beste, was am Weihnachtsfeste Vom heiligen Christ ihm ward beschert. —

Hier unter Gottes freien Räumen Entkleidet Monsieur Fantel sich, Und legt im Hemde ohne Säumen Dann in die Brunnenrinne sich. —

Der Nachbar sieht's aus seinem Fenster. — Es steht ihm der Verstand ganz still — Und wähnt, die Hexen und Gespenster Sie hielten selbe Nacht ihr Spiel.

Dem unterdeß im kalten Bette Indesß was Menschlich's arrivirt, Und mit der Brunnenröhr um die Wette Wird Etliches expectorirt.

Dies reißt den Nachbar aus dem Zweifel; Er rettet ihn aus der Gefahr. Vor solcher Noth den armen Teufel Der Himmel künftig doch bewahr'!

Fr. W.

